

den Verfassungsgeber“ (245 ff.; 319 ff.; 411 ff.). Auf der Grundlage der Autonomie des Politischen und der Gewährleistung voller individueller und korporativer Religionsfreiheit, d. h. auch der Kirchenfreiheit, die bisher verfassungsrechtlich nicht garantiert ist, plädiert der Verfasser für eine freiheitliche Kooperation von Staat und Kirche, die aber im Gegensatz zu den bisherigen Verfassungsbestimmungen eine Unterordnung der Kirche unter den Staat in ihrem Eigenbereich ausschließt (344). Damit bekennt sich Bruhin zu Recht der Sache nach dennoch zu der von ihm verbal abgelehnten Formel von der Kirche als einer „vollkommenen Gesellschaft“ (*societas perfecta*). Diese staatsphilosophische Kurzformel, die nicht nur dem Staat, sondern auch der Kirche den rechtlichen Charakter einer „*societas perfecta*“ zuschreibt, will ihrem Wesensgehalt nach nichts anderes zum Ausdruck bringen als die Tatsache, daß der Kirche ge-

genüber dem Staat eine „originäre Eigenrechtsmacht“ und demgemäß auch Unabhängigkeit vom Staat in ihrem Eigenbereich zukommt. Der Mißbrauch, der mit dem Begriff „*societas perfecta*“, gelegentlich auch von höchsten kirchlichen Repräsentanten, getrieben wurde, liegt darin, daß damit irrtümlich das Wesen der Kirche erschöpfend zum Ausdruck gebracht und nicht nur ihre Eigenrechtsmacht und Unabhängigkeit vom Staat bezeichnet werden sollte.

Die Arbeit von Bruhin bildet einen wertvollen Beitrag zum modernen Staats- und Staatskirchenrecht. In seiner sorgfältigen Untersuchung behandelt der Verfasser nicht nur die Grundelemente einer freiheitlichen staatskirchenrechtlichen Ordnung für die anstehende Verfassungsrevision in der Schweiz, sondern für jede denkbare freiheitliche Zuordnung von Staat und Kirche.

J. Listl SJ

ZU DIESEM HEFT

Bei der diesjährigen Herbstvollversammlung in Fulda hat die Deutsche Bischofskonferenz auch einen charismatischen Wortgottesdienst gefeiert, um die katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung kennenzulernen. Wir veröffentlichen den Bericht, den HERIBERT MÜHLEN für diese Sitzung der Bischofskonferenz verfaßt hat.

Am 4. Dezember jährt sich zum 100. Mal der Geburtstag Rainer Maria Rilkes. Es mehren sich die Stimmen, die von einer neuen Rilke-Rezeption sprechen und meinen, Rilke habe mehr Zukunft als Vergangenheit. MARIA NORBERTA HOFFMANN fragt im Blick auf die großen Themen des Gesamtwerks des Dichters, wieweit man Rilke einen Dichter der Transzendenz nennen kann.

Im Jahr 1975 sind vier Jahrhunderte seit der Geburt des Mystikers Jakob Böhme vergangen. Obwohl sein Werk in neuen Ausgaben vorliegt und eingehend erforscht wurde, gehört er zu den großen Unbekannten. GERD-KLAUS KALTENBRUNNER zeigt, wie weit verzweigt seine Wirkung und damit seine Aktualität in der Gegenwart ist.

Das von Papst Paul VI. ausgerufene Heilige Jahr wird am Jahresende abgeschlossen. In seinem Apostolischen Schreiben hat Paul VI. programmatisch dargelegt, welche Dimensionen das Thema Versöhnung in Kirche und Welt hat. MICHAEL SEYBOLD befaßt sich mit den Grundaussagen und der Bedeutung dieses wichtigen Dokuments.